

## Gemeindeverordnung (GV)

Änderung vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **170.111**

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,  
beschliesst:*

### I.

Der Erlass [170.111](#) Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Genehmigungspflichtige Reglemente sind der zuständigen Genehmigungsbehörde in drei originalunterzeichneten Exemplaren einzureichen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### **Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt ihre nachgeführten Erlasse in digitaler Form im Internet zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Erlasse können bei der Gemeinde auf Nachfrage in Papierform bezogen werden; sie kann dafür kostendeckende Gebühren erheben.

#### **Art. 48 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**

*Gültigkeit nicht genehmigungspflichtiger Erlasse (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Ist unklar, welche Fassung eines nicht genehmigungspflichtigen Erlasses gültig ist, hat die Gemeinde die gültige Fassung vorzulegen und nachzuweisen.

**Art. 78 Abs. 4**

<sup>4</sup> Als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten

e *Aufgehoben.*

f **(geändert)** Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Artikel 85a und

**Art. 81 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Neubewertung gemäss Anhang 1 erfolgt

a **(geändert)** bei Liegenschaften und Baurechten mindestens alle fünf Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Werts,

**Art. 83 Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>6</sup> Occasionen werden über die Restnutzungsdauer ab Kaufdatum abgeschrieben. Grundlage ist die Nutzungsdauer ab erster Inbetriebnahme.

<sup>7</sup> Sofern die Gemeinde bei einem Provisorium im Kreditbeschluss eine kürzere Nutzungsdauer festlegt, als die Anlagekategorie vorsieht, wird das Provisorium über diese Dauer abgeschrieben.

**Art. 84**

*Aufgehoben.*

**Art. 85**

*Aufgehoben.*

**Art. 85b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei Burgergemeinden und anderen steuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten für die Aktivierung, Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung.

**Art. 99 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können durch Reglement von den Artikeln 100 Absätze 2 bis 4, 101, 105, 108, 109 Absätze 2 und 3, 111 sowie 112 Absätze 2 bis 4 abweichen.

**Art. 112 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Nachkredit beschlossen werden, falls der Kreditbeschluss eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

**Art. 126a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Gemeinden reichen die Bescheinigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung vor Ende Juli ein.

**Art. T3-1 (neu)***Auflösung zusätzlicher Abschreibungen*

<sup>1</sup> Der Saldo des Kontos "zusätzliche Abschreibungen" wird auf den 1. Januar 2026 vollumfänglich in den Bilanzüberschuss übertragen.

<sup>2</sup> Es ist eine Bilanzbuchung innerhalb des Eigenkapitals vorzunehmen.

**Anhänge**

*Anhang 2:* zu Artikel 83 Absatz 2 (**geändert**)

*Anhang 3:* zu Artikel 85 Absatz 3 und 4 (**aufgehoben**)

**II.**

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:

**Anhänge**

*Anhang 04A:* Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz (**geändert**)

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 13. November 2024

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Allemann  
Der Staatsschreiber: Auer

## Anhang 2 zu Artikel 83 Absatz 2

(Stand 01.11.2020/01.2026)

### Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Abschreibungssatz)

Konto HRM2	Anlagekategorie VV	Verfeinerung VV	Nutzungsdauer	Abschreibung
			in Jahren	Satz in %, linear
1400 Grundstücke VV (unüberbaut)	Grundstücke VV (unüberbaut)	keine Detaillierung	Keine	Keine
1401 Strassen/Verkehrswege	Tiefbauten	Strassen Naturstrassen Strassenanlagen	40 10 20	2,5 10 5
1402 Wasserbau	Tiefbauten	Stein- und Betonverbauung Holz- und Leberverbauung	50 20	2 5
1403 Tiefbauten <u>Wasser- versorgung</u>	Tiefbauten	Wasserfassungen  Aufbereitungsanlagen Pumpwerke, Druckreduzier-/Mess- schächte Leitungen und Hydranten Reservoire Mess-, Steuerungs- Fernwirkanlagen Einkaufssummen an andere WV	50  33 1/3 50 80 66 2/3 20 33 1/3	2  3 2 1,25 1,5 5 3
1403 Tiefbauten <u>Abwasser- entsorgung</u>	Tiefbauten	Kanalisationen  Spezialbauwerke Abwasserreinigungsanlagen	80  50 33 1/3	1,25  2 3
-	-	<u>Kanalisationen</u>	<u>80</u>	<u>1,25</u>
-	-	<u>Spezialbauwerke</u>	<u>50</u>	<u>2</u>
-	-	<u>Abwasserreinigungsanlagen</u>	<u>33 1/3</u>	<u>3</u>
1403 Übrige Tiefbauten	Tiefbauten	Spezialbauwerke Bauten im Wasser <u>übrige Übrige Tiefbauten</u>	25 15 40	4 6,66 2,5
1404 Hochbauten inkl. Boden	Gebäude/Hochbauten	Schulhaus Kindergarten Mehrzweckhalle Turnhalle Schwimmbad / Eissportanlage Hallenbad Öffentliche Toilette Kirchgemeindehaus Gemeindehaus Zivilschutzanlage Werkhof Feuerwehrmagazin Tiefgarage Schlachthof Schiessanlage Abfallsammelstelle Kirche, Pfarrhaus	25 25 25 33 1/3 25 25 25 25 33 1/3 33 1/3 40 40 40 40 40 40 40	4 4 4 3 4 4 4 4 3 3 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5

Konto HRM2	Anlagekategorie VV	Verfeinerung VV	Nutzungsdauer	Abschreibung
			in Jahren	Satz in %, linear
-	-	Kulturbauten / Denkmäler	33 4/3	3
-	-	Konzert- und Theatersäle	25	4
-	-	Abdankungshalle / Krematorium	40	2.5
-	-	übrige	25	4
1404 Hochbauten inkl. Boden	Gebäude/Hochbauten	Abdankungshalle / Krematorium	40	2.5
		Abfallsammelstelle	40	2.5
		Feuerwehrmagazin	40	2.5
		Kirche, Pfarrhaus	40	2.5
		Schiessanlage	40	2.5
		Schlachthof	40	2.5
		Tiefgarage	40	2.5
		Werkhof	40	2.5
		Gemeindehaus	33 1/3	3
		Kindergarten	33 1/3	3
		Kirchgemeindehaus	33 1/3	3
		Konzert- und Theatersäle	33 1/3	3
		Kulturbauten / Denkmäler	33 1/3	3
		Mehrzweckhalle	33 1/3	3
		Schulhaus	33 1/3	3
		Turnhalle	33 1/3	3
		Zivilschutzanlage	33 1/3	3
		Hallenbad	25	4
		Öffentliche Toilette	25	4
		Schwimmbad / Eissportanlage	25	4
		übrige	25	4
1405 Waldungen	Waldungen, Alpen	keine Detaillierung	40	2.5
1406 Mobilien VV	-Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	-Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	-10	-10
		-Spezial- und Tanklöschfahrzeuge	20	-5
1407 Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV	keine Detaillierung	keine	keine
1409 <u>Ü</u> brige Sachanlagen	<u>ü</u> brige- <u>Ü</u> brige Sachanlagen	Diverses ( <u>Bewertung der in den Bilanzkonten 1401-1407 nicht zuteilbaren Positionen</u> )	10	10
1420 Informatik ( <u>Hardware und Software</u> )	Informatik	keine Detaillierung	5	20
1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung	Immaterielle Anlagen in Realisierung	keine Detaillierung	keine	keine
1429 <u>ü</u> brige- <u>Ü</u> brige immaterielle Anlagen	<u>ü</u> brige- <u>Ü</u> brige immaterielle Anlagen	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen ( <u>inkl. genereller Entwässerungsplan GEP und generelle Wasserversorgungsplanung GWP</u> )	10	10
		übrige immaterielle Anlagen	5	20

## Bemerkungen:

- Für Investitionsbeiträge ist die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie anzuwenden
- ~~- Wenn einzelne VV-Bestandteile wegfallen = sofortige Abschreibung~~

- 
- Für Funktionen der Gemeindebetriebe (z. B. Gasversorgung, Elektrizitätswerke, Fernwärmeverbund usw.) sowie für Betagtenheime, Alters- und Pflegeheime gelten die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton; wenn keine vorhanden, die Branchenregelungen
  - Für die Tiefbauten Wasserversorgung und die Tiefbauten Abwasserentsorgung gelten die übergeordneten Bestimmungen des Kantons.

~~Hinweis zu \*~~

- ~~- Den Bereichen Wasser/Abwasser liegen jeweils die aktuellen Tabellen der BVD über die Werterhaltungskosten und die Einlage in die Spezialfinanzierung Wertehalt zugrunde~~

## Anhang 4A: Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

(Stand 01.01.~~2022~~2026)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei.	
<b>2.</b>	<b>Gebühren des Amtes für Gemeinden und Raumordnung</b>	
2.1	Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2	Bewilligung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3	<del>Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz...</del>	<del>200 bis 2000...</del>
2.4	Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen <del>Veranschlags-Budgets</del> (Art. 76 GG <sup>1</sup> )	nach Zeitaufwand
2.5	Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG)	nach Zeitaufwand
2.6	Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7	Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs.5 BauG <sup>2</sup> ) in Nutzungsplanverfahren	200 bis 2000
2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale oder eine regionale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	400 bis 4000
2.9	Genehmigung der Verlängerung einer kommunalen oder einer regionalen Planungszone	200 bis 2000
2.10	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	400
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG <sup>3</sup> )	300
2.13	Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD <sup>4</sup> )	300
2.14	Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes <sup>5</sup>	50 bis 1000
2.15	Baupolizeiliche Fachberichte und Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 721.0

<sup>3</sup> BSG 721.0

<sup>4</sup> BSG 725.1

<sup>5</sup> SR 700

		<b>Taxpunkte</b>
2.16	Ausnahmebewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG <sup>1</sup>	400
2.17	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG <sup>2</sup>	400
2.18	Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV <sup>3</sup> )	nach Zeitaufwand
2.19	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.20	Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes <sup>4</sup>	nach Zeitaufwand
2.21	Behandlung von Voranfragen sowie Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500
2.22	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 BauG <sup>5</sup> )	
	– ordentliche Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 1000
	– generelle Baugesuche	nach Zeitaufwand, mindestens 700
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt)	nach Zeitaufwand, mindestens 500
	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.23	Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDV-Zonenplänen und dgl. (wenn Format > A3)	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.24	...	
2.25	...	
<b>3.</b>	<b>Gebühren des Kantonalen Jugendamts</b>	
3.1	Bewilligungen im Bereich der stationären Unterbringung	200 bis 2000
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
<b>4.</b>	<b>Gebühren des Amtes für Sozialversicherungen</b>	
4.1 – 4.1.19	...	
4.2	...	
4.2.1	...	
4.3 – 4.3.11	...	
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100
4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3	Ausnehmen von der Versicherungspflicht	100
4.4.4	Unterstellen unter die Versicherungspflicht	100

---

<sup>1</sup> BSG 704.1

<sup>2</sup> BSG 704.1

<sup>3</sup> SR 814.41

<sup>4</sup> SR 814.01

<sup>5</sup> BSG 721.0

		Taxpunkte
4.4.5	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.4 befreit.	
4.5	Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen	
4.5.1	Mahnung für das Einreichen der Kennzahlen nach Art. 16f KFamZG <sup>1</sup>	25
4.5.2	Verfügung Lastenanteil (Art. 16d Abs. 2 KFamZG)	60
<b>5.</b>	<b>Gebühren des Amts für Geoinformation</b>	
5.1	...	
5.2	...	
5.3	Geografische Daten in numerischer Form (Bereitstellungskosten)	
	a erster Datensatz pro Bestellung	135
	b jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
5.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Bearbeitung zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	nach Zeitaufwand
5.5	Zugriff auf kantonale Geodaten-Infrastruktur	
	a Mehranforderungen an technische Infrastruktur	nach Zeitaufwand
	b Einrichten und Pflege des Zugriffs mit Zugangsberechtigungsstufe B und C	und betrieblichen Mehrkosten
	c kundenspezifische Dienstleistungen	
5.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf Grundstückdateninformationssysteme	
5.6.1	Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	a Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	b Gebäudeversicherung	5000
	c Gemeinden	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden entspricht P der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) <sup>2</sup>	$150 + P * 0.30$
	Die Gebühr beträgt höchstens	10'000
	Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsgemeinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen.	
	d Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (P) am 31. Dezember des Vorjahres aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer nachführt. P entspricht der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 FILAG	$P * 0.065$
	e Im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare	1500
	f Versorgungs- und Entsorgungswerke	

<sup>1</sup> BSG [832.71](#)

<sup>2</sup> BSG 631.1

		<b>Taxpunkte</b>
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel:	
	$36 \cdot \sqrt{P}$	
	Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	
	Die Gebühr beträgt mindestens	5000
	Die Gebühr beträgt höchstens	25'000
	Für Werke, deren Anzahl versorgter Personen nicht bestimmbar ist, beträgt die Gebühr	5000
	g Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
	h Behörden des Bundes	3000
5.6.2	Grundstückdateninformationssystem eGRIS (Terravis)	
	a Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	
	b Urkundspersonen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	1 500
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten. Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	c Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	d Behörden des Bundes	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	3000
5.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
5.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten	nach Zeitaufwand
5.9	Beschaffungswesen	
	a Grundgebühr	500 bis 2500
	b Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
5.10	Werkvertragswesen	
	a Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2500
	b Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
5.11	Verschiedenes	
	a Porto und Verpackung	5 bis 25
	b Express und Fax	5 bis 25
	c Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	d Kleinbezüge	10 bis 50

---

		<b>Taxpunkte</b>
5.12	ÖREB-Kataster	
	a Unbeglaubigter Auszug pro Grundstück	50
	b Beglaubigung anlässlich der Erstellung eines Auszugs	10